

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Norbert Heger, Pastor-Brefeld-Straße 14, 48477 Hörstel, plant die Entnahme von bis zu ca. 156.844 m³ Grundwasser und Einleitung in die Ems im Rahmen eines Hotelneubaus auf dem Grundstück Gemarkung Meppen, Flur 10, Flurstücke 213/12, 123/11 und 131/14.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen ist festzuhalten, dass es sich um eine temporäre auf ca. 5 Monate befristete Grundwasserentnahme im Zuge des geplanten Neubaus eines Hotels handelt. Es werden bis zu 156.844 m³ Grundwasser zur Bauwasserhaltung entnommen und nach Absetzen in die Ems eingeleitet. In dieser Zeit sinkt der Grundwasserstand im Plangebiet ab.

Ein Konzept zum Umgang mit dem geförderten Grundwasser, das den abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, liegt vor.

Eine Beeinträchtigung der unmittelbar angrenzenden Alleebäume auf dem denkmalgeschützten Wallbereich kann unter Berücksichtigung der denkmalrechtlichen Auflagen ausgeschlossen werden.

Die geplante Einleitstelle liegt zwar im Überschwemmungsgebiet und im Risikogebiet der Ems. Die Maßnahme hat aber keinen Einfluss auf diese Gebiete.

Die betroffenen Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper befinden sich größtenteils in einem schlechten chemischen Zustand. Die geringe Menge hat aber im Vergleich zum Abfluss der Ems keinen Einfluss auf die Wassergüte oder -menge. Nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 24.09.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat